

Industrie- und Handelskammer
zu Kiel
24100 Kiel

E-Mail: mitmacher@kiel.ihk.de

Erklärung zu den Vollversammlungswahlen 2018/2019

Anlage zum Wahlvorschlag, bitte mit Wahlvorschlag zusammen versenden

Ich erkläre, dass ich für den Fall meiner Wahl sie auch annehmen werde.

Tatsachen, die meine Wählbarkeit nach §§ 5 und 3 der Wahlordnung der IHK zu Kiel ausschließen, sind mir nicht bekannt.

Ich bitte um Zusendung der Adressdaten der potentiellen Wähler meiner Wahlgruppe. Nach § 9 Abs. 4 S. 3 IHKG bin ich verpflichtet, die übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Wahlwerbung zu nutzen und sie nach der Wahl unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Vorname Name *(bitte in Druckbuchstaben)*

Firma

Unterschrift

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht ausüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmens vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein. Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

*(Auszug aus der Wahlordnung der IHK;
vollständiger Text unter www.bundesanzeiger.de oder
www.mitmacherkiel.de)*